

Kommunalaufsicht

Landesverwaltungsamt, Am Markt 7, 66386 St. Ingbert

SPD-Fraktion im Stadtrat Lebach  
Frau Anna Schmidt  
Am Schützenberg 34  
66822 Lebach

15. Juli 2010

Bearbeiter: Herr Zender  
Tel: 0681 501 - 7089  
Fax: 0681 501 - 7096  
Az.: 1.1/404/10-050 Ze

**Eingabe der SPD-Fraktion im Stadtrat Lebach wegen Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Einstellungen in der Stadt Lebach**

Ihr Schreiben vom 12.06.2010

Sehr geehrte Frau Schmidt,

in der oben bezeichneten Angelegenheit habe ich Herrn Bürgermeister Schmidt die in Kopie beigefügte Entscheidung zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Arnold Sonntag

**Anlage**  
Schreiben an Herrn Bürgermeister Schmidt vom 15.07.2010





Kommunalaufsicht

Landesverwaltungsamt Am Markt 7 66386 St. Ingbert

Bürgermeister  
der Stadt Lebach  
Herrn Arno Schmidt  
Am Markt 1  
66822 Lebach

15. Juli 2010

Bearbeiter: Herr Zender  
Tel: 0681 501 - 7089  
Fax: 0681 501 - 7096  
Az.: 1.1/404/10-050 Ze

**Eingabe der SPD-Fraktion im Stadtrat Lebach vom 12.06.2010 wegen  
Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Einstellungen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Schreiben vom 12.06.2010 hat mich die SPD-Fraktion im Stadtrat Lebach um Prüfung gebeten, ob die bei der Einstellung einer Auszubildenden im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte und von zwei Stadtdirektorinnen vom Stadtrat beschlossenen und angewandten Personalauswahlkriterien mit dem geltenden Recht vereinbar sind.

Unter Einbeziehung Ihrer Stellungnahme vom 01.07.2010 teile ich Ihnen hierzu Folgendes mit:

Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Diese Vorschrift erstreckt sich auch auf Angestelltenstellen (jetzt tariflich Beschäftigte) im öffentlichen Dienst. Bei der Beurteilung der nach dem Grundgesetz maßgeblichen Kriterien kommt dem Arbeitgeber ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die Entscheidung vom Gericht nur darauf überprüft werden, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, anzuwendende Begriffe oder den rechtlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob sie der Beurteilung einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt hat.

Bei der Gestaltung des Auswahlverfahrens im konkreten Falle kommt dem Dienstherrn ein weiter Gestaltungsspielraum zu, den er erst dann überschreitet, wenn er den Rahmen dieser gerichtlich überprüfbaren Verhaltensmaßstäbe verlässt.

Der Beschluss des Stadtrates Lebach, die Auswahl von zwei Anwärtern und einer Auszubildenden anhand eines Merkmalkataloges zu treffen, verdient grundsätzlich Anerkennung, weil auf diese Weise die Personalauswahl objektiv und transparent gestaltet werden kann. Eine unter den oben genannten Gesichtspunkten vorgenommene Überprüfung der angewandten Auswahlkriterien hat Folgendes ergeben:

### *Schulnoten*

Dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn bleibt es überlassen, welchen sachlichen, d. h. ausschließlich an Art. 33 Abs. 2 GG ausgerichteten, Einzelkriterien (Auslesefaktoren) er bei einer Auswahlentscheidung das größere Gewicht beimisst und wie er der Forderung des Verfassungsgebers, jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte zu eröffnen, Rechnung trägt. Auf dieser Grundlage bleibt es dem Dienstherrn unbenommen, sich wie vorliegend nicht ausschließlich am Durchschnitt der Schulnoten zu orientieren, sondern auch andere Kriterien in seine Entscheidung einfließen zu lassen.

### *Unterschiedliche Gewichtung der Schulabschlüsse*

Nach § 23 Abs. 1 Saarländische Laufbahnverordnung (SLVO) kann in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen Dienstes eingestellt werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt. Diese schulische Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst ist so allgemein gehalten, dass sie keiner Unterscheidung nach der Art des Schulabschlusses zugänglich ist. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dürfen daher weder die Absolventen bestimmter Schultypen ausschließen, auch nicht mit der Begründung einer Laufbahnferne, noch dürfen sie z. B. dem Absolventen eines Gymnasiums einen Vorzug vor dem Absolventen einer Fachoberschule einräumen. Folgerichtig ist es auch nicht zulässig, bei der Auswahl unter den Einstellungsbewerbern je nach Art des Schulabschlusses zu unterscheiden und z. B. dem Bewerber mit allgemeiner Hochschulreife einen Bonus gegenüber dem Bewerber mit Fachhochschulreife zu geben (siehe Juncker, Kommentar zur SLVO, Anm. 6 zu § 23).

Im Lichte dieser Feststellung stößt das gewählte Verfahren im Hinblick auf § 33 Abs. 2 GG und § 23 Abs. 1 SLVO auf rechtliche Bedenken, weil eine Zulassungsvoraussetzung zu einem Eignungsmerkmal umgedeutet wird. Auch wenn ein derartiges Vorgehen verschiedentlich in der Praxis so gehandhabt wird, rate ich dennoch davon ab, eine Differenzierung nach (im Sinne der Zugangsvoraussetzungen gleichwertigen) Schulabschlüssen in einen Merkmalkatalog zur Personalauswahl aufzunehmen.

Demgegenüber erscheint es aus hiesiger Sicht vertretbar, einem Bewerber mit quasi überqualifizierendem Abschluss, wie einem verwaltungsnahen Bachelor, bzw. einem höheren als dem geforderten Mindestschulabschluss, einen Bonus einzuräumen



### *Berücksichtigung eines Fachoberschulpraktikums*

Grundsätzlich ist die Berücksichtigung eines verwaltungsnahen Praktikums im Rahmen der Personalauswahl zulässig, weil der Bewerber einen Erfahrungs- und damit Eignungsvorsprung erwirbt. Das konkret gewählte Verfahren stößt jedoch deshalb auf rechtliche Bedenken, weil Fachoberschüler im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung zwangsläufig verpflichtet sind, ein Praktikum abzuleisten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Gewichtung nach (gleichwertigen) Schulabschlüssen rechtlich bedenklich ist (siehe oben), erhalte somit der Fachoberschüler gegenüber dem Gymnasiasten von vornherein einen nicht unerheblichen Eignungsvorsprung im Auswahlverfahren.

Die unterschiedliche Gewichtung von Praktika, je nachdem, ob diese bei der Stadt Lebach oder an anderer Stelle abgeleistet wurden, ist unzulässig. Das Kriterium der Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen kann nur dort zum Tragen kommen, wo das Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle derartige Kenntnisse objektiv voraussetzt. Dies mag für die Besetzung bestimmter Sachbearbeiterstellen von Bedeutung sein; bei der Auswahl von Bewerbern für Auszubildenden- bzw. Anwärterstellen kann die Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen allenfalls bei gleicher Eignung einen Vorrang begründen. Die beschlossene Vorgehensweise verstößt somit gegen Art. 33 Abs. 2 GG. Insoweit wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.06.1979, Az.: 7 B 129/79, verwiesen.

### *Berücksichtigung einer verwaltungsähnlichen Ausbildung*

Mit dem Abschluss einer verwaltungsähnlichen Ausbildung erwirbt der Bewerber einen Erfahrungs- und Befähigungs- und somit auch einen Eignungsvorsprung. Die beschlossene Vorgehensweise ist daher nicht zu beanstanden.

### *Berücksichtigung von ehrenamtlichen Tätigkeiten*

Auf der Grundlage der in Art. 33 Abs. 2 GG genannten Faktoren Eignung, Befähigung und fachliche Leistung haben sich – wie oben bereits dargelegt – die vom Dienstherrn nach pflichtgemäßem Ermessen gebildeten Auswahlkriterien am Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle auszurichten. Ehrenamtliche Tätigkeiten gleich welcher Art begründen gerade bei der Auswahl von Bewerbern für Anwärter- bzw. Auszubildendenstellen keinen Eignungsvorsprung. Auch der Hinweis auf die gemeindliche Pflichtaufgabe des Brandschutzes vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern, da der Vorbereitungsdienst der Anwärter des gehobenen Dienstes nicht primär durch Lerninhalte der Ordnungsverwaltung oder gar des Feuerwesens geprägt ist und auch die spätere sachbearbeitende Tätigkeit Kenntnisse des praktischen Brandschutzes nur in geringem Umfang erfordert. Ehrenamtliche Tätigkeiten können erst bei gleicher Eignung Berücksichtigung finden, falls der Dienstherr im Rahmen seines dann einsetzenden Ermessens nicht verpflichtet ist, anderen Hilfskriterien, wie z. B. der Frauenförderung oder der Schwerbehinderteneigenschaft, den Vorzug zu geben. Die beschlossene Vorgehensweise ist mit Art. 33 Abs. 2 GG nicht vereinbar.

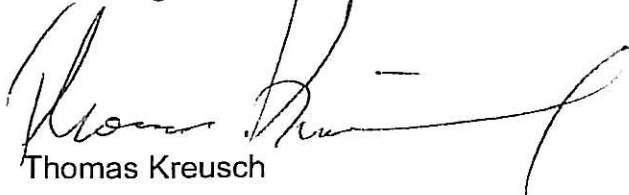
### Zusammenfassung

Das vom Stadtrat Lebach in seiner Sitzung am 29.04.2010 beschlossene Personalauswahlverfahren verstößt in mehreren Punkten gegen das in Art. 33 Abs. 2 GG verankerte Prinzip der Bestenauslese. Unabhängig von dieser auf das Verfahren bezogenen Feststellung kann eine Rechtswidrigkeit der Personalauswahl im konkreten Fall nicht festgestellt werden. Wegen des einer Kontrolle weitgehend entzogenen und zudem mit 60 % hoch gewichteten Vorstellungsgesprächs kann die Wahl nämlich zu Recht auf die eingestellten Bewerber gefallen sein.

Ich sehe daher davon ab, die Einstellungsbeschlüsse des Personalausschusses vom 08.06.2010 bzw. des Stadtrates vom 10.06.2010 zu beanstanden, gehe jedoch davon aus, dass das Verfahren bei künftigen Einstellungen unter Beachtung der oben aufgezeigten Grundsätze geändert wird.

Die SPD-Fraktion im Stadtrat Lebach erhält eine Kopie dieser Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag



Thomas Kreuzsch